

Ercheint alle 14 Tage.
Bestell. Bezugspreis
1,50 Mk.
Zu beziehen im Verlag
Die Eiche, Berlin
N.D. 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beilage
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 3/4

Berlin, den 24. Januar 1930

41. Jahrg.

Verantwortlich
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an H. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postschaften sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postcheckk. 39321 beim Postcheckamt Berlin N.W. 7.

Verantwortlich
Alexander 4719

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Auf der Tagesordnung der Sitzung des Haupttarifamtes, die am 10. Januar in Leipzig tagte, stand an erster Stelle der

Bericht der Obmänner.

Das Haupttarifamt hat sich in seiner Sitzung am 7. November 1929 mit einer Montagestreitigkeit in Aöln beschäftigt. Im Einverständnis der Parteien wurde von der Fällung einer Entscheidung abgesehen. Die beiderseitigen Obmänner wurden ermächtigt, bei einem am Ort zu unternehmenden Verständigungsversuch mitzuwirken. Das ist geschehen, und die angestrebte Verständigung wurde erzielt.

In gleicher Weise haben die beiderseitigen Obmänner bei der Beilegung einer Ferienstreitigkeit in Zeulenroda mitgewirkt. Der Gegenstand stand auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung. Da am 9. Januar unter Mitwirkung der Obmänner am Ort selbst eine Verständigung zwischen den Bezirksparteien zustande gekommen ist, kann der Gegenstand als erledigt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Ein weiterer Gegenstand, mit dem sich die Obmänner zu beschäftigen hatten, betrifft einen Streit über den Zuschlag für Ueberstunden in Düsseldorf. Hierzu wurde das folgende Protokoll aufgenommen.

Streitgegenstand:

Zwischen den Vertragsparteien in Düsseldorf besteht Streit über die Gültigkeit des § 6 des Düsseldorfer Bezirkstarifvertrages vom 11. Juli 1929. Dieser Paragraph besagt, die Zuschläge für Ueberstunden betragen 25 Prozent des nach den §§ 19 und 26 des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vereinbarten Stundenlohnes. Im Gegensatz hierzu schreibt der § 13 des Mantelvertrages vor, daß für Ueberstunden ein Lohnzuschlag von 25 Prozent der Tariflöhne gezahlt wird.

Der Arbeitgeberverband für die Holzindustrie für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf beantragt, das Haupttarifamt möge den § 6 des Düsseldorfer Bezirkstarifvertrages für ungültig erklären, weil er im Widerspruch zu dem § 13 des Mantelvertrages stehe. Weiter wird behauptet, der Text des § 6 des Bezirkstarifvertrages sei in Unkenntnis der Bestimmungen des Mantelvertrages formuliert worden und entspreche nicht dem Willen der Vertragsparteien.

Die Obmänner des Bezirkstarifamtes haben den Streitfall ohne Vorentscheid gemäß § 23 des Schiedsvertrages dem Haupttarifamt zur Entscheidung überwiesen.

Entscheidung:

Das Haupttarifamt ist zur Entscheidung des Streitfalles nicht zuständig. Der Antrag wird zur endgültigen Entscheidung an das Düsseldorfer Bezirkstarifamt zurückverwiesen.

Gründe:

Die Zuständigkeit des Haupttarifamtes ist durch die §§ 23 und 31 des Schiedsvertrages in Arbeitsstreitigkeiten begrenzt. Die Obmänner des Bezirkstarifamtes sind nach § 23 des Schiedsvertrages nur berechtigt, Fragen über die Auslegung von Bestimmungen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe unter Umgehung des Bezirkstarifamtes dem Haupttarifamt zur Erledigung zu überweisen. In dem vorliegenden Falle sind aber nicht Bestimmungen des Mantelvertrages, sondern des Bezirkstarifvertrages strittig. Daraus ergibt sich, daß eine Ueberweisung des Antrages unter Umgehung des Bezirkstarifamtes nicht möglich ist.

Aber auch eine etwaige Berufung wegen einer Entscheidung des Bezirkstarifamtes in diesem Streitfalle wäre unzulässig, denn nach § 31 des Schiedsvertrages sind die Entscheidungen des Bezirkstarifamtes unter Ausschluß der Berufung beim Haupttarifamt endgültig und bindend in allen Streitigkeiten aus Tarifbestimmungen, soweit sie von den bezirklichen oder örtlichen Vertragsparteien vereinbart wurden. Aus diesen Gründen ergibt sich die Unmöglichkeit einer sachlichen Stellungnahme durch das Haupttarifamt.

Vorstehende Entscheidung ist in völliger Uebereinstimmung von den Obmännern des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Mit einer Montagestreitigkeit in Düsseldorf hat sich das Haupttarifamt in seiner Sitzung am 7. November beschäftigt. Die Parteien wurden auf Grund der Sachlage beauftragt, nochmals Vermittlungsverhandlungen zu führen. Nachdem bis zum 30. November die unternommenen Verständigungsversuche ergebnislos geblieben waren, wurde die folgende Entscheidung verkündet:

Montagefreit in Düsseldorf. (§ 47 des Mantelvertrages.)

Streitgegenstand:

Die Firma Gebrüder Sch. in Düsseldorf ließ durch mehrere Tischler eine große Montagearbeit in Berlin ausführen, die längere Zeit dauerte. Zwischen den Arbeitern und der Firma entstanden Streitigkeiten über die Auslegung des § 47, Abs. 3 des Mantelvertrages. Die Vertragsbestimmung lautet:

„Dauert eine solche Montage länger als 4 Wochen, so ist die Vergütung für eine mehrmalige Hin- und Rückfahrt mit dem Arbeiter besonders zu vereinbaren.“

Die Arbeitnehmer vertreten die Auffassung, daß für eine solche Zwischenheimfahrt entsprechend § 47, Abs. 1 in jedem Falle das Fahrgehalt sowie die Fahrzeit mit dem vereinbarten Stundenlohn plus Montagezuschlag zu vergüten ist. Die im § 47, Abs. 3 vorgesehene persönliche Vergütung könne sich lediglich auf den durch die Zwischenfahrt entstandenen Ausfall an Verdienst, Fortzahlung der Wohnungsmiete, des Kostgelbes usw. beziehen.

Da die Verständigung zwischen den streitenden Parteien nicht gelang, haben die Arbeitnehmer bei der Düsseldorfer Schiedskommission die Auslegung des § 47 des Mantelvertrages beantragt. Die Düsseldorfer Schiedskommission fällt am 10. Oktober 1929 folgenden Spruch:

„Da während einer länger als 4 Wochen dauernden Montage etwaige Heimreisen der Montagearbeiter nur in deren persönlichem Interesse erfolgen, während die Montagezeit dadurch zum Schaden des Arbeitgebers verlängert wird, kann als Vergütung dafür nur der Erlaß der Fahrtkosten in Betracht kommen — siehe § 34 des Berliner Abkommens —, dagegen keine Montagegelder oder Bezahlung der Fahrzeit. Diese Auslegung des § 47, Abs. 3 soll allgemein gültig sein.“

Gegen diesen Spruch legte die örtliche Arbeitnehmerpartei Berufung beim Haupttarifamt ein. Der örtliche Parteivertreter der Arbeitgeber hegt Zweifel an der Zuständigkeit des Haupttarifamtes und begründet ihn damit, daß nicht die am Streitfall beteiligten Arbeiter, sondern die Ortsverwaltung Düsseldorf des Deutschen Holzarbeiterverbandes gegen die Entscheidung der Schiedskommission Berufung eingelegt habe.

Entscheidung:

Der Spruch der Düsseldorfer Schiedskommission vom 10. Oktober 1929 wird aufgehoben. § 47, Abs. 3 des Mantelvertrages überläßt die Gesamtvergütung für die Zwischenheimfahrt des Montagearbeiters der persönlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Gründe:

Der § 47, Abs. 3 enthält keine generelle Regelung über die Vergütung des Montagearbeiters bei mehrmaliger Fahrt vom und zum Montageort. Er überläßt vielmehr die Festsetzung der Gesamtvergütung für die Zwischenheimfahrt (also Fahrgehalt, Fahrzeit, Montagezuschlag und sonstige Ausgaben) den Parteien des Einzelarbeitsverhältnisses. Die Vertragsparteien selbst haben von einer schematischen Regelung der Vergütung mit Absicht Abstand genommen, weil bei der Bemessung der Vergütung die Dauer der Arbeit, die Entfernung des Betriebes vom Montageort und andere Gesichtspunkte im Einzelfalle berücksichtigt werden müssen.

Das Urteil der Schiedskommission mußte außerdem aufgehoben werden, weil es nicht nur eine Auslegung, sondern eine Abänderung der Bestimmungen des Mantelvertrages enthält. Ueberdies stützt es sich irrtümlich auf den § 34 des Berliner Tarifvertrages, für dessen Auslegung die Düsseldorfer Schiedskommission nicht zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Haupttarifamtes ist gegeben. Die Ortsverwaltung des Deutschen Holzarbeiterverbandes in Düsseldorf ist gemäß § 32 Abs. 2 des Schiedsvertrages zur Einlegung der Berufung berechtigt.

Der Bericht der Obmänner wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft Ferienstreitigkeiten in Leipzig. Es liegen Anträge von mehreren Tischlern vor, die jedoch im wesentlichen gleich gelagert sind. Mit Zustimmung der Parteivertreter wird beschlossen, nur einen dieser Streitfälle zu behandeln, da die zu fällende Entscheidung in gleicher Weise für alle vorliegenden Streitfälle anzuwenden ist. Das Ergebnis der hierauf gepflogenen Verhandlungen lautet:

Ferienstreit in Leipzig.

(§ 52, Abs. 2 des Mantelvertrages.)

Streitgegenstand:

Der Tischler G. fordert von der Firma Th. u. Co. in Leipzig Bezahlung für 8 Ferientage. G. ist am 26. Juli 1929 von der Firma entlassen worden und hat seine Forderung auf Ferienentschädigung rechtzeitig geltend gemacht. Als sie ihm verweigert wurde, klagte er bei der örtlichen Schiedskommission. Diese hat festgestellt, daß G. bei der Firma Th. u. Co. mit Unterbrechung beschäftigt war: ab 17. März 1924 bis 11. September 1925, ab 4. Dezember 1925 bis 25. Januar 1926, ab 17. Februar 1926 bis 5. Januar 1928, ab 23. Januar 1928 bis 9. November 1928, ab 25. Mai 1929 bis 26. Juli 1929. Die übrige Zeit war G. arbeitslos. Seine letzten Ferien hatte er im Sommer 1928.

Die Arbeitnehmervertreter der Schiedskommission stützten die Forderung des G. mit dem Hinweis auf den § 52 des Mantelvertrages, der lautet:

„Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm seine frühere Arbeitszeit bei Bemessung der Ferien in bezug auf Anspruch und Dauer angerechnet. Der Austritt darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.“

Voraussetzung für die Anrechnung ist, daß durch die Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betriebe eine viermonatige Tätigkeit bis zum Ablauf der Ferienperiode erreicht wird.“

Nach den Bestimmungen des abgelassenen Mantelvertrages war Voraussetzung für die Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit eine „ununterbrochene“ viermonatige Tätigkeit bis zum Ablauf der Ferienperiode. Im § 52, Abs. 2 des jetzigen Mantelvertrages ist die Bestimmung der „ununterbrochenen“ viermonatigen Beschäftigungszeit nicht mehr enthalten. Hieraus folgern die Arbeitnehmervertreter, daß für den Erwerb des Ferienanspruchs auch die frühere Beschäftigungszeit mit angerechnet wird. Es läge ein „ununterbrochenes“ Arbeitsverhältnis vor, weil es nie 1 Jahr unterbrochen war.

Die Arbeitgebervertreter sind der Ansicht, daß die frühere Beschäftigungszeit, soweit sie außerhalb der Ferienperiode liegt, wohl für die Berechnung der Feriendauer, nicht aber für den Erwerb des Ferienanspruchs in Frage kommt. Die frühere Beschäftigungszeit des G. könne deshalb für die Ferienberechnung erst mitzählen, wenn G. während der laufenden Ferienperiode 4 Monate — wenn auch mit Unterbrechung — gearbeitet hat.

Entscheidung:

Der Tischler G. hat keinen Anspruch auf Ferien, da er vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zum Ablauf der Ferienperiode noch keine 4 Monate bei der Firma Th. u. Co. beschäftigt war.

Gründe:

Nach § 52, Abs. 1 des Mantelvertrages ist die frühere Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Ferienanspruchs und der Feriendauer anzurechnen, wenn der Austritt nicht länger als 1 Jahr zurückliegt. Diese generelle Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit wird in § 52, Abs. 2 dadurch eingeschränkt, daß von dem Arbeiter eine viermonatige Tätigkeit bis zum Ablauf der Ferienperiode verlangt wird. Zweifelsfrei kann das Arbeitsverhältnis während dieser viermonatigen Tätigkeit, im Gegensatz zum früheren Mantelvertrag, auch unterbrochen sein. Der Ferienanspruch des G. hängt also davon ab, von welchem Zeitpunkt an die viermonatige Tätigkeit zu rechnen ist. Die Arbeitnehmer wollen seine ganze Beschäftigungszeit anrechnen, weil sie nie 1 Jahr unterbrochen gewesen sei. Sie greifen damit auf die Zeit des vorigen Kalenderjahres zurück, für das die Ferien bereits abgegolten sind, dagegen wollen die Arbeitgeber nur die Beschäftigungszeit anrechnen, die innerhalb der laufenden Ferienperiode liegt. Beide Ansichten finden im Mantelvertrag keine Stütze. Die Tarifvertragsparteien haben aber gewollt, daß jeder Arbeitnehmer im Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien hat, sofern er beim Austritt der Ferien ununterbrochen 4 Monate im Betrieb beschäftigt war. Diese ununterbrochene Beschäftigungszeit kommt für Wiedereingestellte in Wegfall. Es genügt also, daß sie im Kalenderjahr bis zum Ablauf der Ferienperiode wenn auch mit Unterbrechung — 4 Monate im Betrieb beschäftigt sind. G. war im laufenden Kalenderjahr vom 1. bis zum 25. Januar 1929 und vom 25. Mai bis zum 26. Juli 1929, insgesamt also keine 4 Monate beschäftigt und hat deshalb keinen Ferienanspruch erworben.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft einen Streit über die Arbeitszeit bei einer Firma in Hamburg.

(§ 10 des Mantelvertrages.)

Streitgegenstand:

Zwischen der Firma M. u. F. in Hamburg und ihrer Belegschaft besteht Streit über die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit, die gegenwärtig 46 Stunden beträgt. Die Firma verlangt unter Berufung auf den § 10 des Mantelvertrages die Einhaltung der 48-stündigen Wochenarbeitszeit.

Demgegenüber beruft sich die Belegschaft auf eine betriebliche Vereinbarung, die zwischen ihr und der Firma im August 1926 getroffen wurde und die besagt, die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 46 Stunden.

Die Parteien stimmen überein, daß die Arbeitszeit bei der Firma bis zum April 1924 wöchentlich 46 Stunden betrug. Von da ab wurde auf Grund des damaligen Tarifvertrages die 48-stündige Arbeitszeit durchgeführt. Vom Oktober 1925 bis zum Februar 1926 ist wegen Arbeitmanas wöchentlich 33 Stunden gearbeitet worden. Von Beginn Februar 1926 bis Ende April 1926 betrug die Arbeitszeit 45 Stunden und alsdann bis Juli 1926 wöchentlich 46 Stunden. Im August 1926 wurden als normale Arbeitszeit 46 Stunden vereinbart. Im Oktober 1929 verlangte die Firma die Einführung der 48-stündigen wöchentlichen Arbeitszeit. Da die Verständigung zwischen ihr und der Belegschaft mißlang, beantragte die Firma bei der örtlichen Schiedskommission, die tarifvertragliche Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden auch in ihrem Betrieb zur Durchführung zu bringen.

Von der Schiedskommission ist keine Entscheidung getroffen worden. Die Obmänner des Bezirksarbeitsrates haben den Streitfall ohne Vorentscheid dem Haupttarifamt überwiesen.

Entscheidung:

Die 46-stündige Wochenarbeitszeit bei der Firma M. u. F. in Hamburg besteht zu Recht.

Gründe:

Die im Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vorgesehene Wochenarbeitszeit von 48 Stunden gilt grundsätzlich auch für die Firma M. u. F. Es ist aber unbestritten, daß die Firma bereits im August 1926 mit ihrer Belegschaft die normale 46-stündige Wochenarbeitszeit vereinbart hat, obwohl die tarifvertragliche Arbeitszeit damals ebenfalls 48 Stunden betrug. Tatsächlich ist entgegen den Bestimmungen des Tarifvertrages über 3 Jahre hindurch 46 Stunden gearbeitet worden. Diese Regelung beruht nicht gegen den Tarifvertrag, da sie im Sinne des § 1 der Tarifvertragsverordnung eine Änderung des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer bedeutet. Klarlich kann die Vereinbarung jederzeit durch Verständigung zwischen der Firma und ihrer Belegschaft oder durch Kündigung der Einzelarbeitsverhältnisse gelöst werden.

Wohin steuern wir?

Wer aufmerksam den Arbeitsmarkt verfolgt, muß mit tiefer Beforgnis feststellen, daß die Zahl der Arbeitslosen ständig im Steigen begriffen ist. Rund zwei Millionen Arbeitslose wurden Ende Dezember 1929 aus dem Arbeitsmarkt vertrieben und der Krisenfortschritt unumkehrbar. Zu dieser kommen noch die Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis infolge Uebertragung des Besitzanspruches erloschen ist, die ihn infolge zu langer Beschäftigungsloser nicht erwerben haben, oder schließlich nicht versicherungspflichtig sind. Mitte De-

zember betrug die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitsuchenden 2 437 314. Da die Zahl der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und der Reisensfürsorge Unterstüzten in der zweiten Dezemberhälfte um rund 350 000 gestiegen ist, dürfte somit die Zahl der Arbeitsuchenden am Jahresbeginn schätzungsweise 2 850 000 betragen haben. Sie ist seitdem weiter gestiegen und dürfte gegenwärtig mindestens drei Millionen betragen.

Besonders beachtet werden muß, daß wir ein für diese Jahreszeit ungewöhnlich mildes Wetter haben. Im Winter 1928—29 war die Annahme allgemein stark verbreitet, daß die damals hohe Zahl von Arbeitslosen in der Hauptsache auf den außergewöhnlich strengen Winter zurückzuführen ist, man betrachtete die Angelegenheit mehr oder weniger als vorübergehende Erscheinung. Kreise der Großindustrie gingen sogar soweit, die hohe Zahl der Arbeitslosen auf die angeblich hohen Unterstüzungssätze zurückzuführen.

Jetzt muß zugegeben werden, daß alle diese Gründe nicht stichhaltig sind, trotz der milden Witterung, trotz Herabsetzung der Unterstüzungssätze, übersteigt die Zahl der Arbeitslosen derer von 1928—29. Die Arbeitslosenziffer steigt, ohne daß man von einer Wirtschaftskrise in dem Sinne sprechen kann, daß der Beschäftigungsgrad der Industrie wesentlich zurückgegangen ist. Verschärft wird die Arbeitslosigkeit infolge der Finanzkrise, die eine Folge der Zerstörung des Sparkapitals durch die Inflation ist, und deren voller Druck durch die Sperrung der Auslandsanleihen künstlich aufrechterhalten wird. Der hohe Zinssatz, der eine Folge der Verknappung des Leihkapitals ist, belastet die Gesamtwirtschaft und trägt weiter zur Verschärfung der Arbeitslosigkeit bei.

Die ständig wachsende Ausschaltung von Arbeitskräften der Produktion ist eine Folge der Technisierung, Durchorganisierung und Konzentrierung der Unternehmungen, die man kurz mit dem Ausdruck Rationalisierung bezeichnet. Verschärft wird diese wachsende Produktionskapazität gerade durch die Arbeitslosigkeit, weil eine immer größere Masse von Konsumenten als Käufer auf dem Markt ausscheidet.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Frage der Saisonarbeiter in der Bauwirtschaft. Es ist eine Tatsache, daß die Zahl der Arbeitslosen durch die arbeitslosen Bauarbeiter ganz wesentlich gesteigert wird. Es ist ein unerträglicher Zustand, daß angesichts der noch immer ungeheuren Wohnungsnot Hunderttausende von Arbeitskräften im Baugewerbe brach liegen, während Hunderttausende von Familien keine Wohnung haben. Das ist ein Uebelstand, der angesichts der Wohnungsnot einfach nicht zu ertragen ist. Wir verkennen die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung keineswegs, doch müssen bei einigermaßen erstem Willen Mittel und Wege gefunden werden, um diesen Uebelstand zu beseitigen. In erster Linie muß immer wieder die Forderung erhoben werden, die Mittel der Hauszinssteuer in größerem Maße, ja restlos zum Bau von Neuwohnungen zu verwenden, auch den Kommunen muß mehr freie Hand gelassen werden. Wir erleben jetzt den Wandel in der Reichshauptstadt, daß angefangene Bauten stillgelegt werden müssen, indem der Reichsbankpräsident Dr. Schacht als Finanzdiktator die Aufnahme einer Auslandsanleihe zu annehmbarem Zinssfuß verhindert. Dies in einer Zeit, in der die Zahl der Arbeitslosen ständig im Wachsen begriffen ist. Die Folgen dieser Finanznot ist eine Suche nach neuen oder Erhöhung der alten Steuern. Man hat nun in Aussicht genommen, die Gewerbesteuer und die Grund- und Gebäudesteuer zu erhöhen. Auch Gas, Strom und Wasserentnahme soll eine weitere Preissteigerung erfahren, nachdem man erst im Januar die Tarife erhöht und die Fahrpreise der Verkehrsmittel von 20 auf 25 Pfg. gesteigert hat. Das hat logischerweise zur Folge, daß eine nicht unwesentliche Mietsteigerung eintritt. Die Leidtragenden bei dem Geschäft sind wieder die Arbeitnehmer, die zusehen können, wo sie einen Ausgleich ihrer Finanzen herbeizuführen in der Lage sind.

Unverkennbar leidet das arbeitende Volk schwer unter diesen Verhältnissen, die Erbitterung wächst von Tag zu Tag, denn man darf nicht übersehen, daß ein hoher Prozentsatz der Arbeitnehmer nicht nur unter der Arbeitslosigkeit, sondern auch durch die langandauernde Kurzarbeit wirtschaftlich immer stärker geschwächt werden.

Diese wirtschaftliche Not ist naturgemäß Wasser auf die Mühlen der politischen Drahtzieher. Dauernd werden die Erwerbslosen zu Unzügen aufgefordert. Zusammenstöße mit der Polizei finden fast alltäglich statt. Daß es dabei Tote und Verwundete gibt, soll nur nebenher erwähnt werden. Die Not des Volkes bildet ohne Zweifel eine politische und wirtschaftliche Gefahr. Der Ausfall der letzten Stadtverordnetenwahlen sollte uns zu reifem Nachdenken veranlassen. Die Erregung in der Not kennt keine Grenzen, da reicht auch für die Dauer der Gewerkschaften nicht aus, um Ordnung zu schaffen. Man darf auch die ganzen Vorgänge nicht lediglich auf das Konto politischer Verheerung setzen, die tiefe Unzufriedenheit mit verschiedenen Maßnahmen und Vorgängen ist der beste Nährboden für Ausschreitungen. Es würde den radikalen Elementen nie gelingen, die Massen zu Ausschreitungen zu bewegen, wenn die Not nicht so ungeheuer groß wäre. Es liegt doch in Wahrheit so, wer heute arbeitslos ist, weiß nicht, ob und wann er wieder Arbeit bekommt, und wer in Arbeit steht, steht sozusagen mit einem Fuß auf der Straße. Die Stundenlöhne

können längst nicht mehr als Grundlage für die Berechnung des Jahreseinkommens genommen werden, und das Einkommen wird immer mehr geschmälert durch die steigenden Sozialbeiträge. Nicht allein für die Arbeitslosenversicherung. Die ständigen Entbehrungen wirken verheerend auf den Gesundheitszustand und belasten Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung. Ganz unberechenbar sind die moralischen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit, der Ausfall auf den Arbeitsnachweiser, das ständige Suchen nach Arbeit, die vielen Demütigungen, die der Betreffende bei der Arbeitsvermittlung beim Arbeitgeber ausgesetzt ist, die oft vorwurfsvollen und hoffnungslosen Blicke der Familienmitglieder bei der Heimkehr, wenn der Arbeiter keine Arbeit findet, was er zusehen muß, daß es wieder ein Tag vergeblicher Liebesmüh gewesen ist. Das sind Qualen, die den Betroffenen seelisch vollständig zermürben.

Soll die Verzweiflung nicht immer weitere Kreise ergreifen, dann muß der Arbeitslosigkeit schnell und energisch zu Leibe gegangen werden. Es gibt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kein Allheilmittel. Von allen Seiten muß zugepaßt werden. Die Städte müssen sich frei machen von der Finanzdiktatur eines Schacht, ohne dabei die Sparmaßnahmen, die durch gründliche Verwaltungsreformen erzielt werden können, außer acht zu lassen. Auch die Reichsregierung hat die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt zu beleben. Eine gesunde Finanzpolitik ist die Voraussetzung für solche Schritte.

Die Gewerkschaften tragen ein hohes Maß von Verantwortung, sie haben in dieser ersten Stunde die dringende Pflicht ihre warnende Stimme zu erheben und die betreffenden Stellen aufmerksam zu machen auf die Gefahr, welche durch die gewaltige Arbeitslosigkeit dem Staate erwächst. Hier darf man sich nicht mit papierernen Entschuldigungen begnügen, sondern sichtbare Hilfe muß gefordert werden.

Aber auch die Arbeitnehmerschaft hat die Pflicht der Selbsthilfe. Es kann einfach nicht mehr geduldet werden, daß Ueberstunden gemacht werden, während drei Millionen Menschen vergeblich Arbeit suchen. Wo Entlassungen in erheblicher Zahl vorgenommen werden sollen, haben die Betriebsräte die Pflicht, die Arbeitsstreckung, d. h. die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit an Stelle der Entlassungen vorzuschlagen. Wir müssen leider die Wahrnehmung machen, daß manche Betriebsräte in dieser Beziehung gänzlich verfehlen, indem sie selbst Entlassung, anstatt Verkürzung der Arbeitszeit vorschlagen. In solchen Fällen müssen die Arbeitnehmer besonders zur Selbsthilfe greifen. Die Organisationen werden in solchen Fällen ein besonderes wachsames Auge haben müssen. Das gleiche gilt für die tarifliche Regelung der Arbeitszeit, man wird auch hier Maßnahmen treffen müssen, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt zu entlasten. Die Hilfe muß jedoch von unten kommen, die schönsten Verträge helfen nichts, wenn die Arbeitnehmer selbst nicht auf ihre Durchführung bestehen. Jeder an seinem Teil muß dazu beitragen, daß dieser unhaltbare Zustand beseitigt oder wenigstens auf ein erträglich Maß zurückgedrückt wird. Es hat keinen Zweck, angesichts dieser großen Gefahren, die Augen zu verschließen, hier muß mit fester Hand zugefaßt werden.

Entschädigung.

Der erweiterte Vorstand der Sozialen Kommission der Deutschen Gewerkschaften H.-D. — Groß-Berlin — hat sich in seiner letzten Sitzung in längerer Aussprache mit der vom Magistrat der Stadt Berlin geplanten Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Grundvermögenssteuer befaßt.

Wie in den Deutschen Gewerkschaften H.-D. organisierte Arbeitnehmerschaft Groß-Berlins erhebt gegen diese Maßnahme des Magistrats scharfsten Protest. Nachdem vor einiger Zeit die Tarife der städtischen Verkehrsmittel beträchtlich erhöht und die Gebühren für Gas, Wasser und Licht wesentlich verteuert wurden, bedeutet die Heraufsetzung der Gemeindezuschläge zur Grundvermögenssteuer eine zwangsläufige starke Steigerung der Wohnraumkosten.

Das Realeinkommen der Arbeitnehmer wird dadurch wesentlich verringert. Hinzu kommt, daß durch langfristige abgeschlossene Tarifverträge ein sofortiger Lohnausgleich unmöglich ist. Angesichts der tiefsten Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen wirtschaftlichen Not ist daher eine derartige Belastung untragbar.

Die Begründung des Urteils

des Reichsarbeitsgerichts über die abgewiesene Feststellungsklage der Tischlerzweigs-Innung zu Hannover.

Wir haben bereits bekannt gegeben, daß Dr. Schild mit seiner Feststellungsklage auf Ungültigkeitserklärung des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe, die er für die Tischler-Zweigs-Innung zu Hannover angebracht hat, vom Reichsarbeitsgericht abgewiesen ist. Das Urteil vom 18. Dezember 1929 hat folgenden Wortlaut:

„Das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hannover vom 13. August 1929 wird aufgehoben und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Reichsarbeitsgerichts in Hannover vom 5. Juli 1929 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.“

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Tatbestand.

Die Klägerin ist Mitglied des Nordwestdeutschen Tischlerinnungsverbandes und dieser wiederum Mitglied der Vereinigung Niederländischer Arbeitgeberverbände des Holzgewerbes, welche ihrerseits dem Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes als Mitglied angehört. In den zuletzt genannten drei Verbänden sind also nicht einzelne Arbeitgeber, sondern Vereinigungen solcher zusammengeschlossen. Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes E. B. hatte am 15. Februar 1927 mit dem deutschen Holzarbeiterverband, dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter und dem Gewerksverein der Holzarbeiter (H. D.) einen Manteltarifvertrag für das deutsche Holzgewerbe abgeschlossen, den auch die Klägerin für ihre Mitglieder als maßgebend ansah. Im Rahmen dieses Manteltarifvertrages hatte die Vereinigung Niederländischer Arbeitgeberverbände des Holzgewerbes, Sitz Hannover, mit einzelnen Gauen der genannten Arbeitnehmerverbände im Mai 1927 einen Bezirksarifvertrag getätigt, der von der Klägerin gleichfalls nicht beanstandet und befolgt worden war. Nachdem am 15. Februar 1929 beide Tarifverträge abgelaufen waren, traten die Parteien des erloschenen Manteltarifvertrages in neue Verhandlungen ein, die schließlich vereinbarungsgemäß damit endeten, daß der Regierungsrat Dr. Dohberstein am 5. Juni 1929 im Arbeitsministerium einen von den verhandelnden Verbänden als sie bindend anerkannten, einen neuen Manteltarifvertrag enthaltenden Schiedspruch fällte. Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß dieser für sie keine Geltung habe, da sie an den Tarifvertragsverhandlungen nur durch den Nordwestdeutschen Tischlerinnungsverband beteiligt gewesen sei, der weder Tariffähigkeit noch Abschlußfähigkeit besessen habe. Diese den beklagten Zahlstellen mitgeteilte Rechtsauffassung wurde von dem Beklagten zu 1) brieflich als irrig bezeichnet. Die Klägerin erhob darauf Klage auf Feststellung, daß der Schiedspruch vom 5. Juni 1929 ihr gegenüber unwirksam sei. Die Beklagten bestritten ihre Passivlegitimation und die Richtigkeit des klägerischen Standpunktes.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt. Mit der von dem letzteren zugelassenen Revision erstreben die Beklagten die Beachtung ihres Berufungs- d. h. des Klageabweisungsantrages. Die Klägerin hat um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe.

Beide Tatrichter haben der Klage aus sachlichen Gründen stattgegeben, nämlich deshalb, weil die auf Arbeitgeberseite an den Tarifvertragsverhandlungen beteiligten Verbände nicht tariffähig und von der Klägerin zum Abschluß eines Tarifvertrages für sie auch nicht oder wenigstens nicht mehr ermächtigt gewesen seien. Eines Eingehens auf diesen Entscheidungsgrund bedarf es indessen nicht, weil die für die Zulässigkeit einer Klage aus § 256 ZPO. erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Das Berufungsgericht hat zutreffend zunächst die Parteifähigkeit der Beklagten geprüft und hat sie bejaht, weil sie trotz ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Hauptverbänden genügend Selbständigkeit besäßen, um als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne des § 10 ArbGG. zu gelten und als Partei eines Rechtsstreites auftreten zu können. Ist diese Selbständigkeit vorhanden, so ist auch die aus ihr gezogene rechtliche Folgerung nicht zu beanstanden. Denn Unterverbände oder Verwaltungsfstellen können, wie das Reichsarbeitsgericht (E. Bd. 1 S. 349 f.) und früher schon das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen haben, trotz ihrer Unterordnung unter einen Hauptverband doch auch die Eigenschaft von ihm verschiedener und in gewissen Beziehungen selbständiger wirtschaftlicher Vereinigungen haben, brauchen sie aber nicht zu besitzen. Ob das eine oder das andere zutrifft, ist nur aus ihrer Organisation, ihrer Satzung oder der des Hauptverbandes sowie aus ihrem Auftreten nach außen zu entscheiden. Daß der Berufungsrichter nach allen diesen Richtungen die erforderliche Prüfung vorgenommen hat, lassen seine Urteilsgründe allerdings nicht mit Sicherheit erkennen. Da indessen der VI. Zivilsenat im Urteil vom 20. Januar 1910 (RGZ. Bd. 73 S. 96, 97) die vereinsrechtliche Selbständigkeit der dort in Frage stehenden Zahlstelle des deutschen Holzarbeiterverbandes bejaht hat, kann angenommen werden, daß die gleichen Erwägungen auch das Landesarbeitsgericht zu deren Feststellung hinsichtlich der beiden Beklagten geführt haben.

Wenn diese daher auch tarif- und parteifähig sein mögen, so sind sie doch zweifellos nicht Parteien des streitigen Tarifvertrages; als solche kommen nur ihre Hauptverbände in Betracht. Nun sind an sich freilich auch Streitigkeiten aus einem Tarifvertrage und über dessen Bestehen oder Nichtbestehen zwischen einer Tarifvertragspartei und einem Dritten, d. h. einer Rechtspersönlichkeit, die nicht Tarifvertragspartei ist, denkbar. Auch zu ihrer Entscheidung sind die Arbeitsgerichte berufen (§ 2 Nr. 1 ArbGG.). Im gegebenen Falle will die Klägerin den Beklagten als Dritten gegenüber festgestellt sehen, daß der streitige Tarifvertrag für sie nicht bindend sei und daß sie daher zu den Hauptverbänden der Beklagten in keinem Rechtsverhältnis stehe. In dieser Negativfeststellung hat sie aber den Beklagten gegenüber nicht das geringste Interesse. Zwar kann Gegenstand einer Klage aus § 256 ZPO. auch die Feststellung bilden, daß ein bestimmtes Rechtsverhältnis zwischen einem der Streitteile und einem Dritten bestehe oder nicht

bestehe, aber nur dann, wenn dieses Rechtsverhältnis auch die Rechtsbeziehungen der Prozessparteien zu einander in erheblichem Maße beeinflusst, hier also für die der Klägerin zu den beiden Beklagten von Bedeutung wäre (Verf. Urt. des III. Zivilsenats vom 27. Juni 1924 — III 584/23). Das letztere ist aber zu verneinen. Denn einmal sind Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, tarifliche oder sonstige, überhaupt nicht vorhanden, sodann wäre auch das zwischen ihnen ergehende Urteil für die tarifliche Rechtsstellung der Klägerin ihren Arbeitnehmern und vor allem ihren angebliehen Tarifvertragsgegnern, den Hauptverbänden der Beklagten gegenüber völlig belanglos. Diese könnten die Klägerin, auch wenn sie im vorliegenden Rechtsstreite obliegen würde, trotzdem auch ohne den Einwand der Rechtskraft fürchten zu müssen, stets wegen etwaigen tarifhoibrigen Verhaltens in Anspruch nehmen und möglicherweise ein gegenseitiges, der jetzigen Klägerin ungünstiges Urteil erstreiten. Dagegen würde den Beklagten, die nicht Tarifvertragsparteien sind, eben deshalb niemals ein Recht zustehen, gegen die Klägerin auf Grund des streitigen Tarifvertrages im Klagenwege vorzugehen. Das, was die Klägerin erstrebt, die Klärung ihrer Rechtsstellung zu dem Tarifvertrage vom 5. Juni 1929 und den an ihm beteiligten Arbeitnehmerverbänden kann sie nur durch eine gegen diese d. h. gegen die Hauptverbände der Beklagten gerichtete Feststellungsklage erreichen. Dagegen hat sie an der als halbtägigen Feststellung ihrer Nichtzugehörigkeit zu den Tarifvertragsparteien den Beklagten gegenüber wie schon betont, weder ein rechtliches noch ein wirtschaftliches Interesse im Sinne des § 256 ZPO.

Die Klage gegen sie ist daher unzulässig und mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, wie gesehen, abgewiesen werden.

gez. Unterschriften.

Neuorganisation der Babeho Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Berliner Holzindustrie.

Im Berliner Holzgewerbe hat sich eine Verschiebung der Organisationsverhältnisse im Arbeitgeberlager vollzogen, die auch von Arbeitnehmerseite nicht unbeachtet bleiben darf. Bei Abschluß des jetzt gekündigten Manteltarifvertrages für das Berliner Holzgewerbe war als maßgebende Organisation für die Arbeitgeber die „Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie“ unter Führung des damaligen Obermeisters Pätz anzusehen. Neben dieser besteht als älteste Berliner Organisation im Holzgewerbe „Die Freie Vereinigung“, die in der Hauptsache die Großbetriebe umfaßt. Zwischen diesen beiden Organisationen wird nun, wie wir des öfteren darüber berichtet haben, seit Jahren ein Kampf geführt, ein Prozeß hat den andern abgelöst, die Prozeßkosten dürften die Summe von 100 000 Mk. übersteigen. In dem Kampfe hat nun insofern die „Freie Vereinigung“ den Sieg davon getragen, indem es ihr gelang, die Wiederwahl von Pätz als Obermeister der Berliner Tischlerinnung zu verhindern und an dessen Stelle den jetzigen Obermeister Gronau, einen Anhänger der „Freien Vereinigung“ zu setzen. Damit trat eine Machtergreifung ein, die sich zu Gunsten der „Freien Vereinigung“ auswirkte. Zur Erreichung ihres Zieles hatte sich dieselbe mit andern örtlichen Organisationen zu einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen „Babeho“ zusammengeschlossen.

„Das deutsche Holzgewerbe“, offizielles Organ der „Babeho“ und die Geschäftsführung derselben teilt nun in einem offiziellen Schreiben mit, daß ihre Organisation einen gewaltigen Zuwachs erhalten und demgemäß eine Neuorganisation der „Babeho“ erfolgen muß. Die Tischlerinnung zu Berlin, die bisher Mitglied der „Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie“ war, hat nämlich fast den einstimmigen Beschluß gefaßt, sich ab 1. Januar 1930 der „Babeho“ anzuschließen. Einen gleichen Beschluß hat die Tischlerinnung zu Neukölln gefaßt.

Der Babeho gehören demnach nun an die Tischlerinnung zu Berlin, die Tischlerinnung Neukölln, die Freie Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin E. B. und der Verband der Berliner Küchenmöbelfabrikanten, die zusammen — unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerziffern von 1928 — etwa 16 bis 17 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Mit diesem Zusammenschluß dürfte ohne Zweifel die Babeho die maßgebende Organisation für das Berliner Holzgewerbe darstellen.

Das ist um so bemerkenswerter, als der bisherige Mantelvertrag für das Berliner Holzgewerbe mit den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie abgeschlossen, die Freie Vereinigung lediglich durch Allgemeinverbindlichkeit des Vertrages an denselben gebunden ist. Bei der Erneuerung des Mantelvertrages haben wir nun mit andern Vertragspartnern zu rechnen und die Berliner Holzarbeiter dürfen sich keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß ihnen noch manche Überraschung bevorstehen kann.

Der alte Mantelvertrag läuft am 15. Februar d. J. ab, die Arbeitnehmer haben sich seit Wochen mit der Frage beschäftigt, welche Forderungen dem neu abzuschließenden Mantelvertrag zugrunde gelegt werden sollen. Diese bewegen sich in folgendem Rahmen:

Die Arbeitszeit soll von 46 Stunden auf 45 Stunden pro Woche verkürzt und die Überstunden nur auf besondere Notfälle beschränkt, sowie durch Freizeit wieder ausgeglichen werden. In der Frage der Entlohnung sollen künftig nicht mehr Durchschnitts- und Mindestlöhne gelten, sondern für jede Gruppe sollen Tarifföhne festgelegt werden. Die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen sollen sich nach einem auf den Facharbeiterlohn aufgebauten Berufsgruppen- und Altersstufenmaßstab regeln, der für die einzelnen Kategorien etwas höher liegt, als es bisher der Fall war. Ferner soll eine neue Gruppe der Angelernten und eine Gruppe der Ungerlernten unter 16 Jahren eingeführt werden. Der Tarifentwurf sieht weiter ähnlich der reichszentralen Regelung eine Neufassung der Bestimmungen über Montagen vor, ferner Verbesserungen der Urlaubsbestimmungen und, was schon seit Jahren gefordert wird, die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge. Die Kostgeldsätze sollen während der vier Lehrjahre zwischen 12 und 40 Prozent des tariflichen Lohnes eines Facharbeiters über 22 Jahre liegen. Schließlich wird für die Lehrlinge in jedem Lehrjahre ein sechstägiger Urlaub gefordert.

Die nächsten Wochen werden ja nun zeigen, wie die Arbeitgeber sich zu den Forderungen stellen. Andererseits wird Klarheit geschaffen werden müssen, wer nun eigentlich auf Arbeitgeberseite als Vertragspartner auftritt. Wir geben uns allerdings nicht der Hoffnung hin, die Vertreter der beiden Organisationen der Arbeitgeber gemeinsam an einen Verhandlungstisch zu bringen.

Der 10. Januar 1930.

Fortsetzung.

Abstimmung, 11. Juli 1920.

Jedenfalls beanspruchten die Polen auf Grund dieser Bevölkerungsteile Ost- und Westpreußen; sie erreichten aber nur die Volksabstimmung in der oben angegebenen Zone. Trotz größter Anstrengung polnischer Propaganda in den Abstimmungsbezirken, die sie unter Duldung der englischen und italienischen Verwaltung und ihrer Truppen unbeschadet durchführen konnten, war das Ergebnis für sie erschütternd: stimmte doch Ostpreußen mit 97,5, Westpreußen mit 93 vom Hundert deutsch. Dieser überwältigende Sieg war mitersprochen von gegen 200 000 Abstimmungsberechtigten aus den übrigen Teilen des Reiches, die es sich nicht nehmen lassen wollten, in ihre Heimat zu reisen und dort ihre Stimme abzugeben.

Das heutige Ostpreußen.

Das heutige Ostpreußen, dem der Regierungsbezirk Marienwerder zugeschlagen wurde, ist mit seinen 37 000 Quadratkilometern und seinen 2 258 000 Einwohnern (Volkszählung vom 16. Juni 1925) von neuen Gefahren bedroht. Polen hofft, daß es sich wirtschaftlich nicht wird halten können. Tatsache ist, daß der Durchgangshandel Ostpreußens infolge der neuen Grenzen so gut wie vernichtet ist. Der Königsberger Hafen war vor dem Kriege eine wichtige Einfuhrpforte für Rußland. Umgekehrt strömten ihm größte Mengen Getreide und Holz aus Rußland zu, die hier für den Weltverkehr umgeladen wurden. Des Weiteren hat Ostpreußen das wichtige Absatzgebiet für den Uberschuß seiner Landwirtschaft mit dem Verlust des Korridorgebietes verloren. 1913 gingen aus Ostpreußen allein 220 000 Tonnen Ware und 190 000 Stück Vieh nach Westpreußen und Posen. Die räumliche Trennung vom Mutterland wirkt wirtschaftlich und vor allem seelisch als schwere Belastung. Zwar wurde der Durchgangsverkehr durch das sogenannte Korridorabkommen vom April 1921 geregelt, aber die Gesamtlage Ostpreußens bleibt doch schlecht. Die Zinssätze sind dort höher als im übrigen Reich. Die Rentabilität mindert sich, daher nimmt die Abwanderung zu. Auf die Dauer kann dem nur durch Abschaffung des Weichselkorridors abgeholfen werden!

Soldau.

Da die Polen ihre Wünsche nach dem Eisenbahnknotenpunkt Soldau durchsetzten, ging das Soldauer Gebiet mit 500 Quadratkilometern und 24 000 Einwohnern ohne jede Abstimmung an Polen über, obwohl die Bevölkerung dieses Gebietes sich in seiner deutschen Gesinnung durch nichts von der des Abstimmungsgebietes unterscheidet. Seitdem haben dort rückichtslos Polonisierungsversuche eingeleitet. Die Proteste der Eltern gegen die polnische Schule blieben nutzlos.

Danzig.

Errichtung des Freistaates.

Seit dem Waffenstillstand war Danzig in großer Unruhe über sein Schicksal. Die Mächte schalteten mit seiner Bevölkerung nach Gutdünken, ohne einen Danziger zuzuziehen, entgegen dem so gepriesenen Selbstbestimmungsrecht. Schon damals machte Polen alle Anstrengungen, sich die Stadt nebst Hafen einzuverleiben. Frankreich unterstützte es darin; aber England wünschte nicht, daß ein polnisch-französischer Kriegshafen in der Ostsee entstünde. So schuf man kurzerhand einen Freistaat — 1966 Quadratkilometer mit 356 000 Einwohnern — der mit dem 10. Januar 1920 aus dem Deutschen Reich ausgeschied. Er trat unter den Schutz des Völkerbundes unter Bedingungen, wie sie in den Artikeln 100—104 des Versailler Diktates festgelegt sind:

Versailler Bestimmungen.

Art. 100. Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle Rechte und Ansprüche auf das Gebiet, das von den nachstehend angegebenen Grenzen umschlossen ist: (folgt die Linie).

Art. 102. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, die Stadt Danzig nebst dem in Art. 100 bezeichneten Gebiet als Freie Stadt Danzig zu begründen; sie tritt unter den Schutz des Völkerbundes.

Art. 103. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungsgemäß ernannten Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet. Die Verfassung wird von dem Völkerbund genehmigt.

Der Oberkommissar wird ferner mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut, die zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig aus Anlaß des gegenwärtigen Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen entstehen sollten.

Der Oberkommissar hat seinen Amtssitz in Danzig.

Art. 104. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte verpflichten sich, ein Übereinkommen zwischen der polnischen Regierung und der Freien Stadt Danzig zu vermitteln, das mit der Begründung dieser Freien Stadt in Kraft treten und den Zweck haben soll:

1. Die Freie Stadt Danzig in das polnische Zollgebiet aufzunehmen und die Errichtung einer Freizone im Hafen in die Wege zu leiten;

2. Polen die freie Benutzung und den Gebrauch der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen und der sonstigen im Gebiet der Freien Stadt belegenen, für die Ein- und Ausfuhr Polens notwendigen Anlagen ohne irgendwelche Einschränkung zu gewähren;

3. Polen die Ueberwachung und Verwaltung der Weichsel sowie des gesamten Eisenbahnnetzes innerhalb der Grenzen der Freien Stadt Danzig, mit Ausnahme der Straßenbahnen und der sonstigen in erster Linie den Bedürfnissen der Freien Stadt dienenden Bahnen, ferner die Ueberwachung und Verwaltung des Post-, Draht- und Fernsprechverkehrs zwischen Polen und dem Hafen von Danzig zu gewährleisten;

4. Polen das Recht zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, Docks, Binnenhäfen, Ladestraßen, Eisenbahnen und der vorerwähnten Anlagen und Verkehrsmittel zu gewährleisten, ebenso das Recht zur Miete oder zum Ankauf des dazu erforderlichen Geländes und Eigentums zu angemessenen Bedingungen;

5. Vorzüge zu treffen, daß in der Freien Stadt Danzig keinerlei unterschiedliche Behandlung der Bevölkerung zum Nachteil der polnischen Staatsangehörigen und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Junge stattfindet;

6. der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig sowie den Schutz ihrer Staatsangehörigen im Ausland zu übertragen.

Art. 105. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verlieren die in dem Artikel 100 bezeichneten Gebiete wohnhaften deutschen Reichsangehörigen von Rechts wegen die deutsche Reichsangehörigkeit und werden Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

Nähere Ausführungsbestimmungen wurden in der Pariser Konvention vom 9. November 1920 und im Warschauer Abkommen vom 24. Oktober 1921 gegeben.

Den Posten des hohen Kommissars hatten zuerst Engländer inne, zuletzt 3 Jahre der Holländer van Hamel, und neuerdings der italienische Graf Gravina. Gegen seine Entsendung ist Verurteilung beim Völkerbund möglich, aber dieser hat sich noch nicht einer wirklichen Entscheidung entzogen.

Die Regierung des Freistaates liegt in den Händen des Senats, der aus 8 hauptamtlichen und 12 parlamentarischen Senatoren besteht, und des Volkstages; in diesem waren 1923 unter 120 Abgeordneten nur 5 Polen. Ferner besteht ein Hafenausschuß, der von je 5 Vertretern Danzigs und Polens gebildet wird; den Vorsitz führt ein Schweizer.

Geschichte.

Danzig liegt auf uraltem germanischem Boden. Gräberfunde beweisen, daß hier bis 500 nach Christus germanische Stämme, u. a. Goten und Burgunder, gesessen haben. Der Name stammt wahrscheinlich von „Godaan“, das ist Gerichtsstätte und Macht der Goten. Später rüdten Slawen nach. Um das Jahr 1220 entstand als rein deutsche Siedlung das heutige Danzig. Der Deutsche Ritterorden legte dort 1308 eine Ordensburg an. Die Danziger Kaufleute schlossen sich der Hanse an; die Handelsstadt blühte mächtig auf; Handel wurde mit den Handelsländern der Ostsee und bis nach England und Flandern betrieben. Die Geschichten von den Taten kühner Seefahrer sind noch heute in Danzig lebendig. Die zeitweilige Oberhoheit polnischer Könige bestand nur auf dem Papier; Danzigs Selbständigkeit wurde nicht angegriffen. Nach der Teilung Polens 1793 kam es an Preußen; bald darauf begann wieder ein neuer Aufstieg Danzigs.

Entwicklung seit 1920.

Das Stadtbild von Danzig überzeugt auch heute noch jeden auf den ersten Blick, daß diese Stadt nach Vergangenheit und Gegenwart rein deutsch ist. Der Prozentsatz der Polen im Freistaat liegt zwischen 4 und 5; das Landgebiet ist mit verschwindenden Ausnahmen nur deutsch. Die evangelische Kirche ist der protestantischen Landeskirche angeschlossen; die katholische Kirche besitzt in Danzig ein eigenes neugegründetes Bistum.

In politischer Beziehung ist die Freie Stadt Danzig keineswegs vollständig frei; Danzig wird außenpolitisch durch Polen vertreten, in verkehrs- und handelspolitischer Beziehung ist es Anhängsel Polens. Danzig ist in das polnische Zollgebiet einbezogen worden; von den Zolleinnahmen seines Hafens erhält es nur 7 vom Hundert für seine Staatskasse. Der Absatz nach dem Reich ist erschwert. Daher ist die Wirtschaftslage Danzigs ungünstig. Die Ausfuhr hochwertiger Güter geht immer mehr zurück. Die Arbeitslosigkeit ist groß.

Auf den verschiedensten Gebieten macht Polen dem Freistaat Schwierigkeiten:

Die Eisenbahnbeamten stehen in polnischem Dienst; sie müssen sich verpflichten, die polnische Sprache zu lernen.

Paschikanen erschweren den Verkehr mit dem Mutterland.

Polen steht die Ueberwachung des Postverkehrs zwischen Polen und dem Danziger Hafen zu — daraus entstand der Streit um die polnischen Briefkästen in Danzig. Der Völkerbund bestätigte auch hier nur die polnischen Uebergriffe.

Der Völkerbund gestattete Polen die Anlage eines Munitionslagers und dessen Bewachung durch polnische Soldaten auf der Westerplatte, also auf Danziger Gebiet, dicht neben der Einfahrt zum Hafen. Danzig mußte sogar die Kosten in Höhe von 3 Millionen Gulden tragen. Neben der Gefährdung der Danziger Bürger durch die Luftschmelzung der Munition im Frieden kommen weitere Gefahren im Falle eines Krieges hinzu.

Der polnische Hafen von Gdingen bedingt den Danziger Hafenverkehr ernstlich zu schädigen.

Das Polentum in Danzig ist sehr rege; es ist insbesondere bestrebt, sich wirtschaftlich in Danzig festzusetzen.

Die Lage des Freistaates bleibt schwer gefährdet. Polen geht in allen seinen Bestrebungen darauf aus, seinen alten Wünschen entsprechend, sich Danzig völlig einzuverleiben.

(Schluß folgt.)

Die Sonderchau „Das Krankenhaus“ auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1930.

In Deutschland gibt es laut Reichsstatistik weit mehr als 3000 Krankenanstalten, mit insgesamt annähernd 400 000 Betten, mehr als 3 Millionen Patienten haben in rund 100 Millionen Krankenverpflegestagen in Krankenhäusern im letzten Jahre Heilung gesucht. In jedem Haus, in jeder Familie tritt bei Krankheit oder Entbindung gelegentlich das Problem auf: ins Krankenhaus? Bei dieser Bedeutung, diesem Allgemeininteresse des Problems ist es selbstverständlich, daß eine Hygiene-Ausstellung eine ausführliche Darstellung von ihm gibt. Ist dies bis jetzt niemals der Fall gewesen, so muß das mit der Schwierigkeit der Aufgabe erklärt werden.

Wie wird die „Internationale Hygiene-Ausstellung Dresden 1930“ die Aufgabe lösen?

Zwischen zwei Möglichkeiten gilt es, den Mittelweg zu finden. Eine einfache, kostenartige Darstellung in einer üblichen Ausstellungshallenform kann nicht die notwendige Realität und Plastizität hervorbringen, muß theoretisch und unvollständig bleiben — ein Krankenhaus selbst zu errichten auf dem Ausstellungsgelände als Ausstellungsgegenstand ist finanziell untragbar und unverantwortlich. Die Lösung: eine Musterräumschau. In zwangsläufigem Gange wird der Besucher durch 30—40 in Originalrichtung ausgestattete Krankenzimmer geführt, in denen er Wesen und Eigenart der verschiedensten Krankheitsbelange kennenlernt, sei es Aufnahme, Krankenzimmer, Operationsäle, Röntgenabteilung, Laboratorien usw. Im Betrieb werden eine Krankenzimmerküche und eine Krankenzimmerwäscherei gezeigt. Fachwissenschaftler und Industrie arbeiten gemeinsam an der Ausstellung dieser Musterräume. Darüber hinaus ist in einer großzügig angelegten Halle der einschlägigen Industrie Gelegenheit zu ausführlicher Schauausstellung ihrer Fabrikate gegeben.

In einer Mustertypenschau wird an Modellen und Zeichnungen gezeigt, wie die unter verschiedensten Bedingungen an Krankenzimmer gestellten Forderungen musterhaft gelöst worden sind, bzw. gelöst werden können.

Wieweit die Rationalisierungsbestrebungen vornehmlich durch Normierung und Typung im Krankenhaus bereits Einzug gehalten hat, zeigt der Fachnormenausschuß Krankenzimmer „Janof“. Ueber Struktur und Funktion der oft gewaltig großen Krankenzimmerkörper, über seine Finanzfragen über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bezüglich der Krankenzimmerbetten usw. usw. gibt eine theoretische Abteilung in allgemein verständlicher Form Auskunft.

Eine recht gute Entwicklung

haben die unsern Deutschen Versicherungs-Lonzen (Berliner Friedemann, Hühnerstraße 15 a) angehörende Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft und die Deutsche Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft auch im Jahre 1929 genommen. In der Lebensversicherung stiegen die Versicherungssumme auf rund 230 Millionen Reichsmark und die Prämieinnahme auf etwa 10,5 Millionen Reichsmark. Die Prämienreserve wird voraussichtlich einen Stand von etwa 11,5 Millionen Reichsmark aufweisen.

Trotz anhaltender Steigerung der Schäden wird der Reingewinn in der Sachversicherung nicht geringer sein, als im Vorjahre.

Die Aussichten für die Entwicklung unserer beiden Gesellschaften sind auch für 1930 recht günstig. Wer Mitarbeiter werden möchte, wende sich noch heute an die obige Adresse.

Vus den Ortsvereinen.

Dortmund. Am Sonntag, den 4. Januar fand die erste ordentliche Monatsversammlung in diesem Jahre statt. Der Vorsitzende, Kollege Flasche, sprach bei der Eröffnung den dringenden Wunsch aus, daß unsere Bewegung im neuen Jahre weitere Fortschritte machen möge und hofft, daß die Kollegen auch fernerhin treu zusammenhalten werden.

Bei Punkt Vorstandswahl erklärte Kollege Flasche aus besonderen Gründen den Vorsitz nicht wieder annehmen zu können. Der anwesende Bezirksleiter, Kollege Renner dankte dem Kollegen für seine treue umsichtige Arbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß es ihm möglich sein möge, seine bewährte Kraft auch fernerhin in den Dienst der Sache zu stellen. In der hierauf getätigten Vorstandswahl wurde Kollege Gustav Prinz zum Vorsitzenden gewählt und der bisherige Schriftführer und Kassierer, sowie die Beisitzer wiedergewählt.

Kollege Renner wies auf die Notwendigkeit der Organisation hin und zeigte an der Hand von Beispielen, wie gerade in Dortmund es besonders notwendig ist, sich enger zusammen zu schließen. Er wies ferner auf den Verlauf der Haager Konferenz hin, deren Auswirkungen noch nicht zu übersehen sind. Der einzige Rückhalt in dieser schweren Zeit ist die wirtschaftliche Organisation. Der Vorsitzende dankte dem Kollegen für seine warmen Worte und forderte die Mitglieder auf, die Worte zu beherzigen und vor allem die Versammlungen regelmäßig zu besuchen. Hierauf trat Schluß der Versammlung ein.

Hermann Feist — 70 Jahre.

Am 21. Januar vollendete Hermann Feist sein 70. Lebensjahr. Vor 2 Jahren ehrte der Ortsverein Berlin ihn zum 50 jährigen Mitgliedsjubiläum und am 1. Juli 1929 wurde er zur 25 jährigen ununterbrochenen Tätigkeit als Hauptrevisor durch den Hauptvorstand geehrt.

Trotz seiner 70 Jahre ist Hermann Feist geistig und körperlich auf der Höhe. Das beschäftigt ihn, auch heute noch für unsere Sache tätig zu sein. Auch er ist nicht verschont geblieben von Schicksalsschlägen in der Familie, aber sein gesunder Sinn und Humor hat ihn immer wieder aufgerichtet, und ihn dazu geführt, daß er in den schwierigsten Situationen treu an unserer Gewerkschaften mitarbeiten konnte. Die Arbeit für unseren Gewerkschaften gab seinem Leben einen Inhalt und ein Ziel. Wir beglückwünschen ihn als treuen Kämpfer zu seinem 70. Wiegenfeste und wünschen ihm von Herzen, daß er noch lange in der bei ihm gewohnten geistigen und körperlichen Frische mit uns zusammen für den Gewerkschaften arbeiten kann. Seine Treue zu unserer Sache sei den Jungen und Jungen zur Nachahmung empfohlen.

Der Hauptvorstand.

Das Buch Nr. 528

Gottlieb Wilmann-Berlin (Modellstecher)

ist verloren gegangen. Unterstützung darf auf dieses Buch nicht gezahlt werden. Wo das Buch vorgelegt wird, ist dasselbe festzuhalten und an die Hauptleitung einzusenden.

Der Hauptvorstand.

Grammophon-
Laufwerke, Schallplatten usw.
Radio-Geräte und Einbautelle
Loske, Hamburg 13b Schröderstiftstr. 2.

Werbe jeder für den Gewerkschaften!